

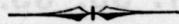
Vorbemerkungen.

1. Die Anweisung zur Benutzung der Fernsprecheinrichtung ist auf Schlüsse dieser Bemerkungen abgedruckt.
2. Das Verzeichnis enthält an erster Stelle die Nummer der Vermittlungs-Anstalt zu welcher der Anschluss geführt ist (für die Bezeichnung „St.“) an zweiter die Anschlussnummer des Theilnehmers, ferner die Wohnung oder das Geschäftslokal

Zur gefälligen Beachtung!

Der Betrieb der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Hamburg (ausschliesslich Steinwärdler) wird von dem Stadt-Fernsprechamt in Hamburg, Alterwall 55. 59 geleitet und beaufsichtigt. Es wird ersucht, alle Mittheilungen über eingetretene Störungen und alle Beschwerden über Unregelmässigkeiten im Stadt-Fernsprechbetriebe zu Hamburg an dieses Amt zu richten.

Mittheilungen oder Beschwerden der gedachten Art, betreffend den Fernsprechbetrieb in Altona (Elbe), in Hamburg-Steinwärdler, in Bergedorf, in Blankenese, in Harburg (Elbe), in Schiffbek und in Wandsbek sind für Altona an das Telegraphenamt daselbst, Poststrasse, und für die übrigen Orte an das betreffende Postamt zu richten.



- I. Alterwall Nr. 55. 59
- II. Hohenfelde, Mühlendamm No. 81, Eingang Nordstrasse Nr. 88.
- III. Steinwärdler, Norderelbstrasse Nr. 85.
- IV. Hammerbrook, Wendenstrasse Nr. 8.
- V. Zollvereinsniederlage, Wilhelmstrasse Nr. 38.
- VI. Rotherbaum, Binderstrasse Nr. 12.

5. Die vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:
 - a. Das Zeichen † hinter einzelnen Namen, dass an einer anderen Stelle des Verzeichnisses auf die Erläuterung verwiesen ist.

Vorbemerkungen.

1. Die Anweisung zur Benutzung der Fernsprecheinrichtung ist am Schlusse dieser Bemerkungen abgedruckt.
2. Das Verzeichniss enthält an erster Stelle die Nummer der Vermittlungsanstalt, zu welcher der Anschluss geführt ist (für die Vermittlungs-Anstalt in Hamburg-Steinwärder die abgekürzte Bezeichnung »St.«), an zweiter die Anschlussnummer des Theilnehmers und drittens den Namen, den Stand bz. das Geschäft des Theilnehmers, ferner die Wohnung oder das Geschäftslokal u. s. w., welche angeschlossen sind, sowie die gewünschten Angaben der Sprech- oder Geschäftsstunden.
3. Für selbstständige Anschlüsse und für Hausanschlüsse wird je ein Abdruck des Verzeichnisses nebst Nachträgen unentgeltlich geliefert.

Weitere Abdrücke sind bei Pontt & v. Döhren in Hamburg, Bergstrasse No. 13, zum Preise von 1 M. für das Verzeichniss und 10 Pf. für jeden Nachtrag käuflich zu beziehen.

4. Der Verkehr zwischen den Theilnehmern wird durch besondere Dienststellen vermittelt (Vermittlungsanstalten). Die Anschlussleitungen für die einzelnen Theilnehmer sind in der Regel in die nächste Vermittlungsanstalt eingeführt.

Vermittlungsanstalten bestehen in Hamburg:

- I. **Alterwall Nr. 55. 59.**
- III. **Hohenfelde, Mühlendamm No. 61, Eingang Neustrasse Nr. 88.**
- IV. **Steinwärder, Norderelbstrasse Nr. 85.**
- V. **Hammerbrook, Wendenstrasse Nr. 6 a.**
- VI. **Zollvereinsniederlage, Wilhelmstrasse Nr. 38.**
- VII. **Rötherbaum, Binderstrasse Nr. 12.**

5. Die vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:
 - a. Das Zeichen † hinter einzelnen Namen, dass an einer anderen Stelle des Verzeichnisses auf die Eintragung verwiesen ist.

b. »Zw.« »Zwischenstelle«.

c. die Angaben z. B. (8 V. bis 1 N.) — 8 Uhr Vor- bis 1. Uhr Nachmittags — die gewünschte Angabe der Sprech- oder Geschäftsstunden der Theilnehmer.

6. Anträge wegen Aenderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, wegen Aenderung der Eintragungen des Theilnehmer-Verzeichnisses oder der Anhänge u. s. w. sind ebenso wie **Anträge wegen Verlegung von Sprechstellen schriftlich und frankirt** an die Kaiserliche Ober-Postdirection in Hamburg zu richten.

Anträge der letzteren Art sind so früh wie möglich zu stellen, damit die Leitung und die sonstigen Einrichtungen für den neuen Anschluss rechtzeitig hergestellt werden können. Den Anträgen ist die Genehmigung des Hauseigenthümers zur Aufstellung von Gestängen u. s. w. auf dem von dem Theilnehmer bewohnten oder zu beziehenden Hause beizufügen. Formulare zu solchen Genehmigungserklärungen können schriftlich beantragt werden. Für die Verlegung von Sprechstellen innerhalb der einzelnen Stadt-Fernsprecheinrichtungen kommen feste Vergütungssätze zur Erhebung, und zwar

von vier Mark für Verlegungen innerhalb desselben Raumes, von sechs Mark für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks,

von fünfzehn Mark für Verlegungen nach anderen Grundstücken.

In dem Postgebäude am Stephansplatz in Hamburg, im zweiten Stockwerk, Zimmer 91, besteht eine **Auskunftsstelle für Stadt-Fernsprechangelegenheiten**, bei welcher auch mündliche Anträge wegen Herstellung neuer Fernsprechstellen, wegen Uebertragung und Verlegung von Sprechstellen, Einschaltung oder Abnahme besonderer Apparate u. s. w. entgegengenommen werden. Die Auskunftsstelle ist wochentäglich von 9—1 Uhr geöffnet.

7. **Oeffentliche Sprechstellen** sind in Hamburg vorhanden:

1. im Börsengebäude,
2. » Schuppen 39 a am Amerikaquai,
3. » » 40 b » »

4. im Schuppen 35 a am Asiaquai,
5. » » 36 b » »
6. » » 13 a » Dalmannquai,
7. » » 15 a » »
8. » » 16 » Hübenerquai,
9. » » 17 b » »
10. » » 9 » Kaiserquai,
11. » » 11 » »
12. » » 31 a » Kirchenpauerquai,
13. » Sammelschuppen, Meyerstr.
14. » Schuppen 0 am Sandthorquai,
15. » » 6 » »
16. » » 23 a » Versmannquai,
17. » » 24 b » »

Für jede Benutzung **einer öffentlichen Sprechstelle** bis zur Dauer von **drei Minuten** ist zu entrichten:

- a. **im Stadtverkehr** eine Gebühr von 25 Pf.,
 - b. **im Vor- oder Nachbarortsverkehr** ebenfalls eine solche von 25 Pf.,
 - c. **im Fernverkehr** auf kürzere Entfernungen eine Gebühr von 25 Pf., auf weitere Entfernungen eine solche von 1 Mark,
 - d. **im Fernverkehr mit Amsterdam, Kopenhagen Korsör und Rotterdam** eine Gebühr von 3 Mark und
 - e. **im Fernverkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör** eine solche von 2 Mark 50 Pf.
8. **Vorortsverkehr.** Für die Benutzung der Verbindungen zwischen Hamburg einerseits und Altona (Elbe), Bergedorf, Harburg (Elbe), Schiffbek und Wandsbek andererseits, sowie für die Benutzung der Verbindung zwischen Altona (Elbe) einerseits und Blankenese andererseits ist, **ausser der Jahresvergütung für den Anschluss an die Stadt-Fernsprecheinrichtung des betreffenden Ortes**, zu zahlen entweder
- a. eine **Abonnementsvergütung** von 50 Mark jährlich
oder
 - b. für jedes Gespräch bis zur Dauer von **drei Minuten**

eine **Einzelvergütung**, welche im Verkehr zwischen Hamburg und Altona 20 Pf., sonst 25 Pf. beträgt.

Für ein Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten zwischen solchen Theilnehmern, welche Fernsprechstellen in zwei verschiedenen der voraufgeführten Vor- und Nachbarorte benutzen, beträgt die **Einzelgebühr** 25 Pf.

Ein Theilnehmer, welcher die Abonnementsvergütung für die Benutzung einer Verbindungsanlage bezahlt, kann die Verbindungsleitung nicht nur zu Gesprächen mit allen Theilnehmern der anderen Stadt-Fernsprecheinrichtungen benutzen, sondern auch von Theilnehmern der anderen Stadt-Fernsprecheinrichtungen zum Gespräch aufgefordert werden, ohne dass dafür besondere Gebühren zu entrichten sind.

Die Benutzung der Anlage im Vor- und Nachbarortsverkehr ist nur in **eigenen Angelegenheiten der Theilnehmer** zulässig. **Fremden Personen** ist der Gebrauch weder gegen **Entgelt** noch **unentgeltlich** gestattet.

Die **Dauer** der einzelnen Gespräche darf in der **Regel** drei Minuten nicht übersteigen. Die Verbindungen kommen nach der Reihenfolge der Anmeldungen zur Ausführung.

9. Leitungen für den **Fernverkehr** bestehen zur Zeit zwischen Hamburg einerseits und

Aalborg	Cassel	Frederikshavn
Aarhus	Celle	Kolding
Adlershof	Charlottenburg	Friedenau
Amsterdam	Cöln (Rhein)	Friedrichsberg
Assens	Cöln-Deutz	Friedrichshagen
Berlin	Cöln-Ehrenfeld	Gardelegen
Bielefeld	Cöpenick	Glücksburg
Bogense	Cuxhaven	Gross-Lichterfelde
Brackwede	Detmold	Grünau (Mark)
Brake (Oldbg.)	Eckernförde	Güstrow
Braunschweig	Elmshorn	Gütersloh
Bremen	Esbjerg	Halberstadt
Bremerhaven	Faaborg	Halle (Saale)
Brunsbüttel	Flensburg	Hannover
Bükeburg	Frankfurt (Main)	Herford
Buxtehude	Fredericia	Hildesheim

Holtenua	Odense auf Fünen	Spandau
Horsens	Oeynhausena (Bad)	Stade
Itzehoe	Offenbach (Main)	Steglitz
Kiel	Oldenburg (Grossh.)	Stettin
Kjerteminda	Oldesloe	Stralau
Kopenhaga	Oranienburg	Stralsund
Korsör	Oschersleben	Svendborg
Lage (Lippe)	Pankow	Tegel
Leipzig	Pinneberg	Tempelhof
Lemgo	Plön	Travemünde
Ludwigsfelde	Potsdam	Uetersen
Ludwigslust	Preetz	Vege sack
Lübeck	Randers	Veile
Lüneburg	Reinickendorf	Verden (Aller)
Magdeburg	Rendsburg	Wannsee
Markranstädt	Rixdorf	Warnemünde
Martinikenfelde	Rostock (Mecklenb.)	Weissensee
Middelfart	Rotterdam	Westend
Minden	Rummelsburg	Westerhüsen (Elbe)
Mülheim (Rhein)	Salzwedel	Westerland
Neumünster	Sarstedt	Wilhelmshaven
Nieder-Schöneweide	Schkeuditz	Wilmerdsorf
Nienburg (Weser)	Schleswig	Wilster
Nordenham	Schönebeck (Elbe)	Wismar
Nowawes-Neuendorf	Schöneberg	Wolfenbüttel
Nyborg	Schwerin (Mecklb.)	Zehlendorf (Kreis Teltow)

andererseits; dieselben können von den **Theilnehmerstellen** und von den **öffentlichen Sprechstellen** aus benutzt werden. Die Gebühr beträgt für jedes Gespräch bis zur Dauer von **drei Minuten** auf kürzere Entfernungen †) 25 Pf., auf weitere

†) Im Fernverkehr zwischen:

- a) Hamburg einerseits und Buxtehude, Elmshorn, Lüneburg, Oldesloe, Pinneberg, Stade, Uetersen andererseits;
- b) Altona (Elbe) einerseits und Buxtehude, Elmshorn, Itzehoe, Lüneburg, Oldesloe, Pinneberg, Stade, Uetersen andererseits;
- c) Bergedorf einerseits und Buxtehude, Lüneburg, Oldesloe, Pinneberg, Uetersen, Elmshorn andererseits;
- d) Blankenese einerseits und Buxtehude, Oldesloe, Itzehoe, Pinneberg, Elmshorn, Stade, Uetersen, Wilster andererseits;
- e) Harburg (Elbe), Schiffbek und Wandsbek einerseits und Buxtehude, Lüneburg, Oldesloe, Pinneberg, Stade, Uetersen, Elmshorn andererseits

kommt für ein einfaches Gespräch die Gebühr von 25 Pf. zur Erhebung.

Entfernungen 1 Mark (bz. 3 Mark im Verkehr mit Amsterdam Kopenhagen, Korsör und Rotterdam oder 2 Mark 50 Pf. im Verkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör).

Für **dringende Gespräche**, welche mit **Vorzug** vor den gewöhnlichen Gesprächen ausgeführt werden sollen, ist die **dreifache** Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer zu erlegen.

Die Leitungen für den Fernverkehr sind in Hamburg an die Vermittlungsanstalt I angeschlossen.

Im Verkehr auf den Verbindungsleitungen für den Fernverkehr wird für jedes angemeldete, aber **ohne Verschulden der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch** auf kürzere Entfernungen eine Gebühr von 25 Pf., auf weitere Entfernungen eine Gebühr von 1 M. (bz. 3 M. im Verkehr mit Amsterdam, Kopenhagen, Korsör und Rotterdam oder 2 M. 50 Pf. im Verkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör) in denjenigen Fällen bei der Anmeldestelle erhoben, in welchen

- a) der gewünschte Theilnehmer im fernen Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet, oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Theilnehmer, von welchem die Anmeldung herührt, auf die Unterredung verzichtet, bz. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt oder die Anmeldung an die Vermittlungsanstalt im fernen Ort weitergegeben worden ist.

Den Theilnehmern wird bei Anmeldung von Ferngesprächen auf **Wunsch** mitgetheilt, nach Ablauf welcher **Zeit ungefähr** die verlangten Verbindungen zur Ausführung kommen werden, damit die Theilnehmer hiernach die Anmeldung aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselbe nach dem fernen Orte weiter gemeldet und u. U. gebührenpflichtig geworden ist.

Die Theilnehmerverzeichnisse der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den auswärtigen Orten können durch Vermittlung

des Stadt-Fernsprechamts in Hamburg, Alterwall Nr. 55. 59, käuflich bezogen werden.

10. Im Verkehr zwischen verschiedenen Stadt-Fernsprecheinrichtungen sind die Theilnehmer bei Gesprächen, für welche die Entrichtung der Einzelgebühr von 20 bz. 25 Pf. oder 1 M. (bz. von 3 M. im Verkehr mit Amsterdam, Kopenhagen Korsör und Rotterdam oder 2 M. 50 Pf. im Verkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör) stattfindet (8b und 9), verpflichtet, die Aufzeichnungen der Vermittlungsanstalt über die Dauer der jedesmaligen Gespräche als richtig anzuerkennen. Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen der Vermittlungsstelle und den Angaben der Theilnehmer werden zwar nach Möglichkeit aufgeklärt; jedoch wird der Theilnehmer bei etwaigem Einspruch von der Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der seitens der Vermittlungsanstalt in Rechnung gestellten Gebühren nicht befreit.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesammten Verkehr auf drei Minuten festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächsanmeldungen nicht vorliegen. Dass die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Theilnehmer nur dann besonders mitgetheilt, wenn sonstige Gesprächsanmeldungen zu erledigen sind, oder wenn der Theilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat.

